

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03. Mai 2019

IV Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz – KontRegG und das Glücksspielgesetz - GSpG geändert werden

GZ: BMF-460000/0005-III/6/2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Allgemeines

Die IV begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs des BMF, mit dem die Effektivität der gesetzten Maßnahmen verbessert und der Aufwand für Rechtsträger und Verpflichtete für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer reduziert wird.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Zu Artikel 2: Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Zu Z 6 (§ 7 Abs 1 FM-GwG) – Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten

In § 7 Abs 1 des Entwurfs wird neu geregelt, dass zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß §1 WiEReG die Verpflichtenden zwingend einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen haben. Diese Anforderung ist aus Sicht der IV nicht durch die 5. Geldwäsche-Richtlinie vorgesehen. Diese verweist vielmehr auf einen risikobasierten Ansatz, bei welchem gegebenenfalls der entsprechende Auszug einzuholen ist. Die Verpflichtung, den Auszug bei jeder neuen Geschäftsbeziehung einzuholen, ist aus Sicht der IV deutlich strenger als der zugrundeliegende Richtlinien text und in diesem Sinne als Gold Plating zu bezeichnen.

Die IV schlägt entsprechend der oben angeführten Ausführungen vor, dass die Gesetzesbestimmung im Sinne des Wortlautes der 5. Geldwäscherichtlinie adaptiert wird und dadurch Gold Plating vermieden wird.

Zu Artikel 3: Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes

Zu Z 2 (§ 1 Abs 2 WiEReG)

Gem § 1 Abs 2 WiEReG sind auch börsennotierte Gesellschaften (und deren Konzerngesellschaften) meldepflichtig. Da börsennotierte Gesellschaften, wenn sie gewisse Transparenzanforderungen erfüllen, nicht vom Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie umfasst sind, handelt es sich insbesondere im internationalen Vergleich um eine überschießende Regelung.

In Anlehnung an die Regelung in Deutschland wäre es zweckmäßig, börsennotierte Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass es keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes gibt, von der Meldepflicht zu befreien. Dies ist auch insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Entbürokratisierung angestrebte Vermeidung von Gold Plating erforderlich.

Die IV schlägt daher vor, eine ähnliche gesetzliche Lösung wie in Deutschland anzustreben, um die Möglichkeit zu schaffen, börsennotierte Gesellschaften von der Meldepflicht auszunehmen und dadurch Gold Plating zu vermeiden.

Zu Z 4 lit b (§ 3 Abs 4 WiEReG)

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht hervor, auf welche Schwellenwerte sich der § 3 Abs 4 WiEReG bezieht. Dies ist auch nicht in den Erläuterungen ersichtlich.

Die IV regt eine entsprechende Klarstellung an.

Zu Z 7 (§ 5a WiEReG) – Compliance-Package

Die Option der Übermittlung von Compliance-Packages durch den neu geschaffenen § 5a WiEReG und die damit einhergehende Reduktion des Verwaltungsaufwandes ist grundsätzlich zu begrüßen.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, warum diese Möglichkeit nur vorliegt, wenn die Übermittlung des Packages durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfolgt. In den Erläuterungen wird dies mit der daraus resultierenden Sicherstellung einer möglichst hohen Qualität der Unterlagen begründet. Jedoch sind auch berufsmäßige Parteienvertreter maßgeblich von den Informationen und Unterlagen ihrer Klienten abhängig und auch jetzt schon erhalten Kreditinstitute diese Unterlagen direkt von den Unternehmen. Entscheidend aus Unternehmenssicht ist, dass diese Einschränkung zu maßgeblichen Kosten für die Unternehmen führen, welche im Sinne einer effizienten Regelung vermeidbar sind.

Die IV empfiehlt daher, die Möglichkeit des Compliance-Packages nicht an berufsmäßige Parteienvertreter zu koppeln, sondern dass meldepflichtige Unternehmen die vorgesehenen Unterlagen auch selbst über das Unternehmensserviceportal hochladen können.

In § 5a Abs 2 WiEReG des Entwurfs ist im ersten Satz von „beweiskräftigen Urkunden“ die Rede. Unklar ist, was genau mit diesem Begriff gemeint ist.

Die IV ersucht um Klarstellung, was unter dem Begriff „beweiskräftige Urkunden“ in der Praxis umfasst ist und wie diese von nicht beweiskräftigen Urkunden abzugrenzen sind.

Urkunden aus Ländern mit hohem Risiko müssen entsprechend § 5a Abs 2 WiEReG des Entwurfs dem berufsmäßigen Parteienvertreter stets als Original oder als beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Diese Einschränkung ist aus Sicht der IV nicht sinnvoll, da stets ein Gesamtbild der vorhandenen Unterlagen relevant sein sollte.

Die IV empfiehlt dahingehend von einer zwingenden Vorlage sämtlicher Unterlagen als Original oder beglaubigte Kopie abzusehen und auf ein Gesamtbild der vorhandenen Dokumente abzustellen.

Zu Z 11 lit c (§ 11 Abs 3 WiEReG) – Verpflichtung zur Setzung eines Vermerks

Stellen Verpflichtete fest, dass die Daten bzgl. der wirtschaftlichen Eigentümer in der Realität nicht mit den Angaben im Register übereinstimmen, haben sie über das Unternehmensserviceportal einen entsprechenden Vermerk zu setzen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Verpflichtete den Kunden auf die unrichtige/unvollständige Eintragung aufmerksam macht und dieser innerhalb einer angemessenen Frist die Angaben korrigiert.

Dies hat zur Folge, dass Verpflichtete im Falle einer Verständigung des Kunden über unrichtige Eintragungen prüfen müssen, ob der Kunde die Angaben entsprechend korrigiert hat und ob diese Korrektur auch innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt ist. Es kann nicht Aufgabe der Unternehmen sein, diese Prüfschritte durchzuführen. Durch diese Regelung werden Maßnahmen zur Sicherung der Richtigkeit der Daten im Register auf die Unternehmen abgewälzt, was für diese wiederum einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet, aber auch Haftungsfragen in Bezug auf etwaige Geldstrafen bei Falschmeldungen aufwirft.

Die IV empfiehlt daher, dass eine Prüfung, ob eine unvollständige oder unrichtige Meldung eines Rechtsträgers entsprechend korrigiert und richtiggestellt wurde, ausschließlich durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat und nicht durch den Verpflichteten (Unternehmen).

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht